

TE Vwgh Erkenntnis 2009/5/15 2007/09/0252

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2009

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein;

62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 2002/I/068;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

1. AuslBG § 2 heute
 2. AuslBG § 2 gültig ab 01.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
 3. AuslBG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. AuslBG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 5. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 6. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
 7. AuslBG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 8. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 9. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
 10. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 11. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
 12. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 13. AuslBG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
 14. AuslBG § 2 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
 15. AuslBG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 16. AuslBG § 2 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
-
1. AuslBG § 28 heute
 2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
 4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009

9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002

12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und der Hofräte Dr. Händschke und Dr. Rosenmayr als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerde des CS in L, vertreten durch Dr. Otto Schubert und Mag. Holger Hensel, Rechtsanwälte in 1070 Wien, Lerchenfelderstraße 15, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 14. Mai 2004, Zl. Senat-GF-03-2055, betreffend Bestrafung wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (weitere Parteien:

Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und Bundesminister für Finanzen), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 14. Mai 2004 wurde der Beschwerdeführer nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung für schuldig erkannt, er habe einen näher bezeichneten polnischen Staatsangehörigen "vom 10. November 2003 bis 12. November 2003, zumindest jedoch am 12. November 2003" mit Ausbesserungsarbeiten bei der Außenfassade seines Anwesens beschäftigt, obwohl er nicht im Besitze der hierfür erforderlichen Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung oder einer Anzeigenbestätigung oder einer EU-Entsendebewilligung gewesen sei und auch der Ausländer nicht über einen Befreiungsschein oder eine Arbeitserlaubnis verfügt habe. Der Beschwerdeführer habe gegen § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) verstoßen und es wurde über ihn eine Geldstrafe von EUR 1.000,--, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 96 Stunden, verhängt und ihm die Verfahrenskosten auferlegt. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 14. Mai 2004 wurde der Beschwerdeführer nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung für schuldig erkannt, er habe einen näher bezeichneten polnischen Staatsangehörigen "vom 10. November 2003 bis 12. November 2003, zumindest jedoch am 12. November 2003" mit Ausbesserungsarbeiten bei der Außenfassade seines Anwesens beschäftigt, obwohl er nicht im Besitze der hierfür erforderlichen Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung oder einer Anzeigenbestätigung oder einer EU-Entsendebewilligung gewesen sei und auch der Ausländer nicht über einen Befreiungsschein oder eine Arbeitserlaubnis verfügt habe. Der Beschwerdeführer habe gegen Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) verstoßen und es wurde über ihn eine Geldstrafe von EUR 1.000,--, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 96 Stunden, verhängt und ihm die Verfahrenskosten auferlegt.

In der Begründung gab die belangte Behörde die Aussagen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung sowie die Zeugenaussage des verfahrensgegenständlichen Ausländers wieder. Daraus könne die Feststellung getroffen werden, dass der ausländische Staatsangehörige am Tag der Kontrolle den dritten Tag Arbeiten an einer Fassade im Betrieb des Beschwerdeführers durchgeführt habe. Ebenso befinde sich das gesamte Areal, also Grundstücke und Anwesen, sowie auch die Schulpferde im Eigentum des Beschwerdeführers, wogegen der offenbar an der Betriebsadresse situierte Verein keine eigenen Pferde bzw. dem Verein zuzuordnende Grundstücke oder Gebäude besitze. Ferner sei festzustellen, dass der Ausländer innerhalb des Betriebsareals an der Fassade eines Gebäudes Arbeiten durchgeführt habe und dieser Betriebsort im Sinne des § 28 Abs. 7 AuslBG Betriebsfremden im Allgemeinen nicht zugänglich sei. In der Begründung gab die belangte Behörde die Aussagen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung sowie die Zeugenaussage des verfahrensgegenständlichen Ausländers wieder. Daraus könne

die Feststellung getroffen werden, dass der ausländische Staatsangehörige am Tag der Kontrolle den dritten Tag Arbeiten an einer Fassade im Betrieb des Beschwerdeführers durchgeführt habe. Ebenso befinde sich das gesamte Areal, also Grundstücke und Anwesen, sowie auch die Schulpferde im Eigentum des Beschwerdeführers, wogegen der offenbar an der Betriebsadresse situierte Verein keine eigenen Pferde bzw. dem Verein zuzuordnende Grundstücke oder Gebäude besitze. Ferner sei festzustellen, dass der Ausländer innerhalb des Betriebsareals an der Fassade eines Gebäudes Arbeiten durchgeführt habe und dieser Betriebsort im Sinne des Paragraph 28, Absatz 7, AuslBG Betriebsfremden im Allgemeinen nicht zugänglich sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde. Die belangte Behörde erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte, und legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 68/2002, begehrt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer ohne eine Beschäftigungsbewilligung oder ein sonstiges in dieser Bestimmung angeführtes Papier beschäftigt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis zu 10 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis zu 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis zu 25 000 Euro. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2002, begehrt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen Paragraph 3, einen Ausländer ohne eine Beschäftigungsbewilligung oder ein sonstiges in dieser Bestimmung angeführtes Papier beschäftigt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis zu 10 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis zu 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis zu 25 000 Euro.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht die Feststellungen der belangten Behörde, dass der im angefochtenen Bescheid angeführte ausländische Staatsangehörige auf seinem Betriebsareal zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt Arbeitsleistungen erbracht hat, und zwar Arbeiten an der Fassade eines Gebäudes des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass es dem Wesen eines Vereins entspreche, dass die Mitglieder die Ziele desselben fördern und unterstützen. So sei es insbesondere in Österreich üblich, dass Vereinsmitglieder den Verein bei der Erbringung seines Vereinszweckes durch unentgeltliche und freiwillige Leistungen unterstützen.

Mit dem Vorbringen, der Ausländer habe seine Tätigkeit als Mitglied des Vereins erbracht und deren Ergebnis sei dem Verein zu Gute gekommen, kann der Beschwerdeführer jedoch keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzeigen. Der Beschwerdeführer bestreitet nämlich nicht die Feststellung der belangten Behörde, dass er selbst und nicht der Verein Eigentümer des Gebäudes ist, an welchem der Ausländer Fassadenarbeiten leistete. Daher ist die Schlussfolgerung der belangten Behörde, es habe sich beim Beschwerdeführer um den Nutznießer der Arbeitsleistungen des Ausländers und um dessen Beschäftiger gehandelt, nicht als rechtswidrig zu erkennen. Auch folgt aus dem Umstand, dass mit dem Ausländer nicht die Entgeltlichkeit seiner Tätigkeit vereinbart worden sein sollte, nicht, dass der Beschwerdeführer den Ausländer nicht gemäß § 2 Abs. 2 AuslBG beschäftigt habe. Für das Vorliegen einer bewilligungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG ist nämlich nicht entscheidend, ob für die inkriminierte Verwendung ausdrücklich ein Entgelt vereinbart wurde oder eine solche Vereinbarung unterblieb. Im Zweifel gilt ein angemessenes Entgelt vielmehr als bedungen (vgl. § 1152 ABGB) und ist, wenn die Höhe des Entgelts nicht festgelegt wurde, jedenfalls ein angemessener Lohn zu zahlen (vgl. auch § 29 AuslBG und das hg. Erkenntnis vom 6. März 2008, Zl. 2007/09/0285). Mit dem Vorbringen, der Ausländer habe seine Tätigkeit als Mitglied des Vereins

erbracht und deren Ergebnis sei dem Verein zu Gute gekommen, kann der Beschwerdeführer jedoch keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzeigen. Der Beschwerdeführer bestreitet nämlich nicht die Feststellung der belangten Behörde, dass er selbst und nicht der Verein Eigentümer des Gebäudes ist, an welchem der Ausländer Fassadenarbeiten leistete. Daher ist die Schlussfolgerung der belangten Behörde, es habe sich beim Beschwerdeführer um den Nutznießer der Arbeitsleistungen des Ausländers und um dessen Beschäftiger gehandelt, nicht als rechtswidrig zu erkennen. Auch folgt aus dem Umstand, dass mit dem Ausländer nicht die Entgeltlichkeit seiner Tätigkeit vereinbart worden sein sollte, nicht, dass der Beschwerdeführer den Ausländer nicht gemäß Paragraph 2, Absatz 2, AuslBG beschäftigt habe. Für das Vorliegen einer bewilligungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des Paragraph 2, Absatz 2, AuslBG ist nämlich nicht entscheidend, ob für die inkriminierte Verwendung ausdrücklich ein Entgelt vereinbart wurde oder eine solche Vereinbarung unterblieb. Im Zweifel gilt ein angemessenes Entgelt vielmehr als bedungen (vergleiche Paragraph 1152, ABGB) und ist, wenn die Höhe des Entgelts nicht festgelegt wurde, jedenfalls ein angemessener Lohn zu zahlen (vergleiche auch Paragraph 29, AuslBG und das hg. Erkenntnis vom 6. März 2008, Zl. 2007/09/0285).

Soweit der Beschwerdeführer meint, die Beschäftigung des verfahrensgegenständlichen Ausländers habe nicht lange genug gedauert, um von einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis sprechen zu können, ist er auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, dass auch kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse der Bewilligungspflicht iSd § 2 Abs. 2 AuslBG unterworfen sind. Auch für geringfügige, wöchentlich stundenweise erfolgende Reinigungsarbeiten einer ausländischen Reinigungskraft ist etwa eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 1999, Zl. 97/09/0210). Demzufolge ist im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch in der verfahrensgegenständlichen Rechtssache das Vorliegen einer bewilligungspflichtigen Beschäftigung anzunehmen, weil der ausländische Staatsangehörige, wenn auch nicht für einen längeren Zeitraum, einer Tätigkeit iSd § 2 Abs. 2 AuslBG nachgegangen ist. Soweit der Beschwerdeführer meint, die Beschäftigung des verfahrensgegenständlichen Ausländers habe nicht lange genug gedauert, um von einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis sprechen zu können, ist er auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, dass auch kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse der Bewilligungspflicht iSd Paragraph 2, Absatz 2, AuslBG unterworfen sind. Auch für geringfügige, wöchentlich stundenweise erfolgende Reinigungsarbeiten einer ausländischen Reinigungskraft ist etwa eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich (vergleiche das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 1999, Zl. 97/09/0210). Demzufolge ist im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch in der verfahrensgegenständlichen Rechtssache das Vorliegen einer bewilligungspflichtigen Beschäftigung anzunehmen, weil der ausländische Staatsangehörige, wenn auch nicht für einen längeren Zeitraum, einer Tätigkeit iSd Paragraph 2, Absatz 2, AuslBG nachgegangen ist.

Der Beschwerdeführer bringt vor, es habe sich bei der Tätigkeit des ausländischen Staatsbürgers um einen Gefälligkeitsdienst zur Förderung der Vereinsziele, dessen Mitglied der verfahrensgegenständliche Ausländer sei, gehandelt, der nicht unter die bewilligungspflichtige Beschäftigung des AuslBG falle. Als Gefälligkeitsdienste können kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste gewertet werden, die vom Leistenden auf Grund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden, wobei - wie stets bei der Beurteilung von tatbestandsrelevanten Umständen - eine Würdigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles vorzunehmen ist, um einen Gefälligkeitsdienst annehmen zu können (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 18. Dezember 1998, Zl. 98/09/0290, vom 3. Juli 2000, Zl. 99/09/0037, und vom 21. Jänner 2004, Zl. 2001/09/0100). Der Beschwerdeführer bringt vor, es habe sich bei der Tätigkeit des ausländischen Staatsbürgers um einen Gefälligkeitsdienst zur Förderung der Vereinsziele, dessen Mitglied der verfahrensgegenständliche Ausländer sei, gehandelt, der nicht unter die bewilligungspflichtige Beschäftigung des AuslBG falle. Als Gefälligkeitsdienste können kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste gewertet werden, die vom Leistenden auf Grund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden, wobei - wie stets bei der Beurteilung von tatbestandsrelevanten Umständen - eine Würdigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles vorzunehmen ist, um einen Gefälligkeitsdienst annehmen zu können (vergleiche die hg. Erkenntnisse vom 18. Dezember 1998, Zl. 98/09/0290, vom 3. Juli 2000, Zl. 99/09/0037, und vom 21. Jänner 2004, Zl. 2001/09/0100).

Ob der ausländische Staatsbürger Mitglied des Vereines war, ist in der verfahrensgegenständlichen Rechtssache unerheblich. Die belangte Behörde hat zu Recht Feststellungen darüber getroffen, dass der Beschwerdeführer den Ausländer mit der Durchführung der insgesamt drei Tage andauernden Fassadenarbeiten beauftragt hat. Die Tätigkeit

des genannten Ausländers war nicht durch den Aspekt der Erreichung des Vereinszieles dienenden Kooperation aller Vereinsmitglieder untereinander, sondern durch den fremdbestimmten Charakter des durch seine wirtschaftliche Unselbstständigkeit determinierten Verhältnisses gekennzeichnet (vgl. betreffend einen Fall der Tätigkeit als Mitglied eines Vereins das hg. Erkenntnis vom 7. Mai 1997, Zl. 95/09/0293). Ob der ausländische Staatsbürger Mitglied des Vereines war, ist in der verfahrensgegenständlichen Rechtssache unerheblich. Die belangte Behörde hat zu Recht Feststellungen darüber getroffen, dass der Beschwerdeführer den Ausländer mit der Durchführung der insgesamt drei Tage andauernden Fassadenarbeiten beauftragt hat. Die Tätigkeit des genannten Ausländers war nicht durch den Aspekt der Erreichung des Vereinszieles dienenden Kooperation aller Vereinsmitglieder untereinander, sondern durch den fremdbestimmten Charakter des durch seine wirtschaftliche Unselbstständigkeit determinierten Verhältnisses gekennzeichnet vergleiche betreffend einen Fall der Tätigkeit als Mitglied eines Vereins das hg. Erkenntnis vom 7. Mai 1997, Zl. 95/09/0293).

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfahrensfehler sind nicht relevant, weshalb nicht geprüft werden muss, ob sie tatsächlich vorliegen. Wenn der Beschwerdeführer nämlich vorbringt, dass im angefochtenen Bescheid Feststellungen zur Entgeltlichkeit der Tätigkeit des Ausländers fehlten, so waren solche Feststellungen, wie oben dargelegt, nicht erforderlich, um vom Vorliegen einer Beschäftigung des Ausländers ausgehen zu können, weil dafür eben ein Anspruch auf Entgelt ausreicht. Angesichts der unbestrittenen Art und Dauer der Tätigkeit des Ausländers, der während mindestens dreier Halbtage Fassadenausbesserungsarbeiten durchgeführt hat, und des Fehlens von Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Werkvertrages, durfte ohne Rechtsirrtum auch von einer persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit des Ausländers ausgegangen werden.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 15. Mai 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007090252.X00

Im RIS seit

18.06.2009

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at